

Cens. 9097.

2434.

Statut

der

VI. Dorpatischen Bestattungs-Kasse.

36194

Dorpat, 1879.

Bedruckt in G. Saakmann's Buchdruckerei und Lithographie.

11112

IV. Verordnungen des Reichsregiments

Von der Censur gestattet. — Dorpat den 14. Febr. 1879.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24660

14752

Statut

der VI. Dorpatschen Bestattungs-Kasse.

(Livländisches Gouvernement.)

Zweck der Gründung der Kasse.

§ 1.

Die sechste Dorpatsche Bestattungs-Kasse wird gegründet in der Stadt Dorpat zur Gewährung einer einmaligen Unterstützung zur Bestattung verstorbener Mitglieder derselben.

Bestand der Kasse und Rechte der Mitglieder.

§ 2.

In die Zahl der Mitglieder der Kasse werden aufgenommen Personen beiderlei Geschlechts und jeglichen Standes, welche noch nicht das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben und sich einer guten Gesundheit erfreuen.

Anmerkung. Abweichungen von den genannten Bedingungen werden zugelassen nur für den erstmaligen Bestand der Glieder der Kasse.

§ 3.

Wer in die Zahl der Mitglieder der Kasse aufgenommen zu werden wünscht, muß mit einer schriftlichen Erklärung an die Direction derselben gehen, seinen Stand, Vor- und Familien-Namen in eine von der Kasse geführte Liste eintragen und ein Zeugniß über sein Alter vorstellen, und — wenn es nöthig ist — auch ein Zeugniß über den Zustand seiner Gesundheit.

Anmerkung. Wem die Aufnahme seitens der Direction verweigert worden, kann eine schriftliche Beschwerde bei der General-Versammlung der Mitglieder einreichen.

§ 4.

Ehegatten werden beim Eintritt in die Zahl der Mitglieder und ebenso bei der Entrichtung der festgesetzten Beiträge als eine Person gezählt, aber im Falle ihres Todes wird die Bestattungsquote aus der Kasse besonders ausgezahlt sowohl zur Bestattung des Mannes, als auch zur Bestattung der Frau.

§ 5.

Jedes Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar des Statuts. Exemplare des Statuts können auch verkauft werden. Die von solchem Verkauf gelösten Gelder kommen der Kasse zu gut.

§ 6.

Diejenigen Glieder, welche die Verwaltung der Kasse übernehmen, erhalten, mit Ausnahme des Einkassirers der Beiträge (§ 32), keinerlei Entschädigung.

§ 7.

In die Zahl der Mitglieder der Kasse können auch Personen aufgenommen werden, welche nicht in Dorpat leben. Die Bestimmung der Fälle, in welchen nicht in der Stadt Dorpat Wohnende zur Aufnahme in die Zahl der Mit-

glieder zugelassen werden können, wird der Direction überlassen. Alle Mitglieder der Kasse, die nicht in der Stadt Dorpat wohnen, sind verpflichtet am Orte eine von ihnen bevollmächtigte Person zu haben zur Erfüllung aller Pflichten an ihrer Stelle, welche von diesem Statut gefordert werden. Diese Vollmachten werden der Direction vorgelegt, die über deren Empfang eine Quittung ausstellt.

Anmerkung. Ein Mitglied, das aus der Stadt Dorpat über das städtische Weichbild hinaus übersiedelt, kann Mitglied bleiben unter Beobachtung der im § 7 genannten Bedingungen.

§ 8.

Die Zahl der Mitglieder der Kasse kann nicht größer sein als 101.

Kapital der Kasse.

§ 9.

Das Kapital der Kasse wird in folgender Weise gebildet:

- a) Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt 2 Rbl. 50 Kop. einmalig zum Besten der Kasse ein. Davon werden 1 Rbl. 50 Kop. eingezahlt bei seiner Eintragung in die Liste der Candidaten und 1 Rbl. bei der Aufnahme in die Zahl der Mitglieder.

Anmerkung. Im Falle der Verarmung oder des Todes eines Mitglieds = Candidaten werden die von ihm empfangenen 1 Rbl. 50 Kop. ihm oder seinen Erben zurückgegeben.

- b) Im Todesfalle eines Mitglieds oder seiner Frau zahlt jeder der übrigen Mitglieder, mit Ausnahme des am Leben bleibenden Ehegatten, Einen Rbl. in die Kasse. Zur Entrichtung dieser Gelder wird bestimmt eine Frist von nicht mehr als 4 Wochen, gerechnet von dem Tage der Anzeige des Todes eines Mitgliedes. Wenn zwei oder mehrere Mitglieder zu gleicher Zeit sterben, werden

für jeden derselben besondere Termine zur Entrichtung der Beiträge festgesetzt, und zwar: zur Entrichtung des ersten Beitrages ein Termin von 4 Wochen, jedes folgenden aber von 2 Wochen.

Anmerkung. Der Einkassirer der Beiträge (§ 32) stellt über den von ihm empfangenen Beitrag eine gedruckte, mit seiner Unterschrift versehene Quittung aus.

§ 10.

Wenn nach Ablauf der im vorigen Paragraphen bezeichneten Frist die Entrichtung des Beitrages nicht erfolgt, so wird der Säumige einer Strafe von 20 Kop. unterworfen und ihm wird von der Direction eine schriftliche Erinnerung zugeschickt. Wenn aber auch alsdann, im Laufe der folgenden zwei Wochen, der auf ihn fallende Beitrag nicht von ihm vorgestellt wird, so wird er ausgeschlossen aus der Zahl der Mitglieder und erhält zurück alle früher von ihm beigetragenen Gelder, mit Ausnahme der Strafgebühren, der Procente und des Eintrittsgeldes.

Anmerkung. Das wegen Nachlässigkeit im Einzahlen der Gelder ausgeschlossene Mitglied kann von neuem unter die Candidaten aufgenommen werden, wenn er im Laufe eines Jahres entrichtet: alle Strafgebühren und Beiträge für alle nach seiner Ausschließung stattgefundenen Sterbefälle.

§ 11.

Die Bestattungsquoten werden von der Kasse nach folgender Berechnung ausgezahlt:

für	1—5	Beiträge	35	Rbl.
"	6—10	"	40	"
"	11—15	"	45	"
"	16—20	"	50	"
"	21—25	"	55	"
"	26—30	"	60	"
"	31—35	"	65	"

für	36—40	Beiträge	70	Rbl.
"	41—45	"	75	"
"	46—50	"	80	"
"	51—55	"	85	"
"	56—60	"	90	"
"	61—65	"	95	"
"	66—70	"	100	"
"	71—75	"	105	"
"	76—80	"	110	"
"	81—85	"	115	"
"	86—90	"	120	"
"	91—95	"	125	"
"	96—100	"	130	"
"	101—105	"	135	"
"	106—110	"	140	"
"	111—115	"	145	"
"	116—120	"	150	"
"	121—125	"	155	"
"	126—130	"	160	"
"	131—135	"	165	"
"	136—140	"	170	"

§ 12.

Ein Mitglied, das 140 Beiträge geleistet hat, wird von weiteren Zahlungen befreit. Damit tritt eine Vacanz für einen Candidaten zum Eintritt in die Zahl der Mitglieder ein.

§ 13.

Wenn ein Mitglied ohne seine eigene Schuld verarmt und nicht im Stande ist, nachdem er mindestens 51 Beiträge gezahlt hat, weitere Beiträge zu leisten, so ist ihm gestattet die Direction schriftlich zu ersuchen um Befreiung von seinen Beiträgen. Wenn darauf, nach Vorstellung der Direction, die General-Versammlung es für möglich findet seine Bitte zu berücksichtigen, so wird er von den Zahlungen befreit, ohne dadurch seine erworbenen Rechte auf eine Be-

stattungsquote entsprechend der Zahl der von ihm geleisteten Beiträge zu verlieren. (§ 11)

Anmerkung. Bei jeder solcher Befreiung von den Zahlungen entsteht eine Vacanz für einen Candidaten zum Eintritt in die Zahl der Mitglieder der Kasse.

§ 14.

Die Bestattungsquote wird der Familie des Verstorbenen oder der Verstorbenen nicht später als 24 Stunden nach Anzeige des Todes eines Mitgliedes ausgezahlt. Personen, die von außerhalb der Stadt Dorpat lebenden Mitgliedern bevollmächtigt sind, sind verpflichtet, bei der Meldung des Todes ihres Vollmachtgebers oder seiner Frau, ein Zeugniß der örtlichen Geistlichkeit darüber vorzustellen.

§ 15.

Wenn die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes fortfahren will sich an der Kasse zu betheiligen, so ist sie verpflichtet darüber der Direction schriftlich Anzeige zu machen und wie früher die geforderten Beiträge einzuzahlen. In solchem Falle entsteht keine Vacanz. Die ihren Erben auszahlende Bestattungsquote wird berechnet von der Zeit an, wo ihr verstorbener Mann in die Kasse eintrat.

§ 16.

Wenn ein beim Eintritt in die Kasse lediges Mitglied heirathet, so erstreckt sich das Recht auf eine Bestattungsquote auch auf seine Frau nach der Zahl der Beiträge, die er seit seinem Eintritt in die Kasse geleistet hat.

§ 17.

Bei einer zweiten Verheirathung muß das verwittwete Mitglied für seine zweite Frau oder seinen zweiten Mann ein Eintrittsgeld von 1 Rbl. 50 Kop. zum Besten der Kasse zahlen. Im Todesfalle der zweiten Frau oder des zweiten

Mannes, die in die Zahl der Mitglieder aufgenommen waren, wird die Bestattungsquote ausgezahlt nach der Zahl der Beiträge seit der Zeit der Theilnahme des oder der Verstorbenen an der Kasse.

§ 18.

In eben derselben Grundlage muß auch ein Mitglied, das bereits 140 Beiträge gezahlt hat, mit der Zahlung derselben fortfahren, wenn es seiner zweiten Frau (oder seinem zweiten Manne) eine größere Unterstützungsquote zu gewähren wünscht, als die, welche ihr (oder ihm) nach der Zahl der Beiträge seit der Zeit ihrer (oder seiner) Bethelilung an der Kasse zukäme.

§ 19.

Die Bestattungsquote wird ausgereicht nur der Familie des verstorbenen Mitgliedes, d. h. dem Manne oder der Frau, ihren ehelichen Kindern oder directen Erben. Die übrigen Verwandten, die gerichtlich geschiedene Frau und auch Gläubiger haben keinerlei Recht zum Empfange der nach dem Tode des Mitgliedes auszureichenden Begräbnisgelder. Ueberhaupt unterliegen weder das Kapital der Kasse, noch die aus ihr gezahlten Bestattungsquoten irgend einem Sequester, da die Beiträge in die Kasse nicht Schuldentilgung, sondern Bestreitung der Bestattungskosten, bezwecken.

§ 20.

Ein Mitglied ohne Frau und Kinder theilt der Direction durch eine schriftliche Erklärung mit, wem nach seinem Tode die Quote ausgezahlt werden soll; liegt eine solche Erklärung nicht vor, so liegt der Direction die Pflicht ob, den Verstorbenen zu bestatten. Die Bestattungskosten dürfen jedoch die gemäß § 11 den Beiträgen des Verstorbenen entsprechende Summe nicht übersteigen. Wenn aber die auszureichende Bestattungsquote die zur Bestattung nöthige Ausgabe übersteigt, so kommt die nach Deckung der Ausgaben nachbleibende Summe der Kasse zu gut.

§ 21.

Wer aus der Zahl der Kassenmitglieder freiwillig austreten will, ist verpflichtet der Direction darüber schriftlich Anzeige zu machen und erhält zurück, nicht später, als nach 6 Wochen, alle von ihm geleisteten Beiträge, ohne Procente und ohne das Eintrittsgeld, wenn die Kasse keinerlei Anforderungen an ihn hat. Wenn aber ein Mitglied bei dem Tode der Frau (oder des Mannes) schon früher eine Bestattungsquote erhalten hat, so wird von seinen Beiträgen ein gewisser Theil nur dann zurückerstattet, wenn die Summe der Beiträge die empfangene Bestattungsquote übersteigt, wobei diese letztere aus der ganzen Summe der Beiträge ausgeschieden wird.

Verwaltung der Kasse.

§ 22.

Zur Verwaltung der Kasse wird alljährlich von der General-Versammlung der Beitheiligten aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit eine Direction von drei Gliedern gewählt, von welchen derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, zum Vorsitzenden der Direction und der Generalversammlungen ernannt wird. Außer den Gliedern der Direction werden in ebenderselben Ordnung zu ihnen drei Candidaten gewählt. Die früheren Glieder können für das folgende Jahr wiedergewählt werden.

Anmerkung. Wer in die Zahl der Directionsglieder gewählt ist, kann die Wahl ablehnen nur aus Gründen, die von der General-Versammlung für legal erkannt werden.

§ 23.

Die Directionsglieder müssen auf den Generalversammlungen der Beitheiligten zugegen sein. Wenn ein Directionsglied wegen Krankheit oder anderer legaler Gründe wegen genöthigt ist auf einige Zeit seine Thätigkeit an der Kasse

einzustellen, so ist er verpflichtet seinen Candidaten davon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, der an seine Stelle tritt und alle Pflichten eines Directionsgliedes erfüllt, mit denselben Rechten, wie die übrigen Glieder.

§ 24.

Zu den Pflichten der Direction gehören:

- a) die Leitung der Geschäfte sowohl in den Generalversammlungen, als auch in der Direction selbst;
- b) die Controlle über die nöthige Einzahlung der Beiträge der Mitglieder;
- c) die Ausgabe der Bestattungsquoten aus der Kasse;
- d) die Führung der Bücher über Einnahme und Ausgabe;
- e) die Anlegung der Baarsummen der Kasse zum Zwecke der Verzinsung, in die Credit-Anstalten;
- f) die Zusammenstellung der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Thätigkeit der Kasse und überhaupt die Wahrnehmung der Interessen derselben auf Grundlage dieses Statuts.

§ 25.

Die Verantwortlichkeit für Verluste, welche der Kasse auf irgend welche Weise durch einen der Directionsglieder verursacht worden, erstreckt sich solidarisch auf alle Glieder derselben.

§ 26.

Die in die Kasse einfließenden Summen, welche nicht eine unaufschiebbare Verwendung erfordern, werden aufbewahrt in Staats- oder Privat-Zinscheinen, die von der Regierung garantirt sind, nach Bestimmung der Generalversammlung.

§ 27.

Die Baarsummen werden bis zu ihrer Anlegung in Credit-Anstalten in gleicher Weise wie auch die Documente der Kasse an einem feuer sichereren Orte aufbewahrt in einem besonderen eisernen Kasten oder Schranke mit drei Schlüsseln,

von welchen Schlüsseln je einer sich bei jedem Gliede der Direction befinden muß; der Schrank oder Kasten wird nicht anders geöffnet, als in Gegenwart der Glieder der Direction oder deren Candidaten, die an ihre Stelle treten.

Anmerkung. Die Direction kann alljährlich ohne besondere Entscheidung der Generalversammlung der Mitglieder zu unbedeutenden Ausgaben, wie: zu Kanzlei-Ausgaben, zum Druck von Bekanntmachungen u. s. w. bis 10 Rbl. verbrauchen; aber größere Summen dürfen nicht ohne Einwilligung der Versammlung ausgegeben werden.

§ 28.

Ueber alle Verhandlungen der Kasse wird ein Journal geführt.

§ 29.

Wenn es erforderlich ist eine Generalversammlung der Mitglieder der Kasse zu berufen, so macht die Direction das allen Betheiligten bekannt, mit Angabe auch des Gegenstandes der bevorstehenden Berathungen, nicht später als 8—14 Tage der Versammlung.

§ 30.

Jedes Glied der Direction erhält bei seiner Entlassung, nach Revision der Kasse, von der neuen Direction eine Quittung darüber, daß er die ihm obliegenden Pflichten in Bezug auf die Kasse erfüllt hat. Bis zum Empfange solcher Quittungen ist keins von den Gliedern der früheren Direction weder für sich, noch für die andern Glieder, von der Verantwortlichkeit befreit.

Revision und Rechenschaft der Kasse.

§ 31.

Die jährliche General-Versammlung der Mitglieder wählt aus ihrer Mitte für jedes folgende Jahr nicht weniger

als drei Revidenten zur Revision der Kasse und der Bücher über Einnahme und Ausgabe. Nachdem die Revidenten die Kasse und die Einnahme- und Ausgabe-Bücher revidirt haben, machen sie über das Resultat ihrer Prüfung der Direction Vorstellung nicht später, als acht Tage vor der nächsten General-Versammlung. Diese, nachdem sie die Bücher und die Bemerkungen der Revidenten durchgesehen, macht ihrerseits ohne Verzug von dem Ergebnisse der Revision Vorstellung der General-Versammlung. Möglicherweise vorkommende Uneinigkeiten zwischen der Direction und den Revidenten unterliegen der Entscheidung der Generalversammlung.

§ 32.

Unabhängig von den Revidenten ernennt die Generalversammlung einen Theilnehmer an der Kasse oder eine außerhalb stehende Person zum Einkassirer der Beiträge, wobei es von der Generalversammlung abhängt, von ihm die Stellung einer Sicherheit nach einem von der Versammlung bestimmten Maaße zu verlangen.

§ 33.

Der Kassirer erhält für seine Mühe eine Entschädigung nach Uebereinkunft mit der Direction.

Die Generalversammlung der Mitglieder.

§ 34.

Gewöhnliche Generalversammlungen finden ein Mal jährlich statt, außerordentliche nach Bedürfniß. In den gewöhnlichen Versammlungen werden die jährlichen Rechenschaftsberichte der Direction, die Bücher und Documente der Kasse durchgesehen und die Wahlen der in den §§ 22, 31 und 32 genannten Personen vollzogen. Außerdem werden wie in den gewöhnlichen, so auch in den außerordentlichen Generalversammlungen Berathungen gepflogen über Maaß-

nahmen, welche die Competenz der Direction überschreiten, und werden die Vorlagen der letzteren über Veränderung und Ergänzung des Statuts durchgesehen.

§ 35.

Vorlagen über Veränderung oder Ergänzung des Statuts werden nach Approbation seitens der Generalversammlung nach bestehender Ordnung der Regierung zur Bestätigung unterbreitet.

§ 36.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 40 Mitgliedern erforderlich. Wenn aber die geforderte Anzahl von Gliedern nicht erscheint zur Generalversammlung so wird, übrigens nicht früher, als nach fünf Tagen, eine neue Versammlung anberaumt und diese tritt ein in die Verhandlung, ohne darauf zu sehen, wie viele Mitglieder für dieses Mal erschienen sind. Davon werden alle Glieder der Gesellschaft in Kenntniß gesetzt bei derselben Gelegenheit, wo ihnen die bevorstehende Versammlung angezeigt wird.

§ 37.

Alle Sachen werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, mit Ausnahme der Fragen über Veränderung des Statuts und Auflösung der Kasse, für welche eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Glieder der Kasse erforderlich ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind verbindlich sowohl für die anwesenden als auch die abwesenden Glieder.

§ 38.

Der von der Generalversammlung approbirte Jahresbericht wird zur Kenntnißnahme eingesandt dem Oekonomiedepartement des Ministerium des Innern, und kann nach Ermessen der Generalversammlung in den Zeitschriften abge-

druckt werden. In gleicher Weise werden dem genannten Departement vorgestellt 5 Exemplare des Statuts der Gesellschaft, falls dasselbe gedruckt wird.

Auflösung der Kasse.

§ 39.

Wenn etwa wegen Mangels an Mitgliedern oder aus anderen Ursachen es für nothwendig erkannt wird, zur Auflösung der Kasse zu schreiten, so wird die Thätigkeit der Kasse eingestellt, nachdem $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder sich dafür ausgesprochen haben, und jedes Mitglied erhält zurück unter Beobachtung des § 21, alle von ihm eingezahlten Beiträge, und, wenn die Mittel der Kasse es erlauben, dann auch, im Verhältniß zum Kapital des Gliedes, einen Theil oder das Ganze der Summe, welche nach der Zahl seiner gezahlten Beiträge ihm im Falle seines Todes oder des Todes seiner Frau zugefallen wäre. Wenn aber nach Auszahlung der den Gliedern zukommenden vollen Bestattungsquoten in der Kasse noch ein Rest bleiben sollte, so wird ein solcher verwandt nach Bestimmung der Generalversammlung der Mitglieder. Wenn dagegen bei der Auflösung der Kasse es sich erweisen sollte, daß das Kapital derselben nicht einmal ausreicht zur Zurückgabe aller in der Kasse gezahlter Beiträge, so ist in einem solchen Falle jedes Mitglied nur berechtigt zu verlangen, daß ihm zurückgezahlt werde die Summe, die ihm von dem übriggebliebenen Kapitale nach Verhältniß seiner geleisteten Einzahlungen zukäme. Die Auflösung der Kasse wird bekannt gemacht in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen und im „Regierungsanzeiger“.

